24. zu verbessern und dadurch der Charte auch hier einen gleichen topographischen Werth mit den übrigen Theilen derselben zu geben. —

Unter allen bisher erschienenen Blättern der Supplement - Charte zeichnet sich *Section* 25. *Creusnach* auf das vortheilhafteste durch einen schönen und geschmackvollen Stich aus; sowohl die Wasserschraffirung des Rheins und der Mosel, die Darstellung des Gebirges (dem Hundsrück und dem Hohen Walde) und die Schrift wetteifern mit einander, dieses Blatt zu einem vorzüglichen Musterblatte geographischer Chartenzeichnung zu machen. Es ist sehr zu wünschen, dafs die übrigen Chartenstecher des *Geographischen Instituts* dieses schöne Blatt fortan zum Muster bei ihren Arbeiten nehmen, und diese auf gleiche Art bearbeiten mögen. Die, dieser Section zum Grunde gelegte, *Dewaratsche* Charte des Rheinlaufs, ist als das vorzüglichste, bis jetzt bekannte, Material über diese Gegend anerkannt, und vom Zeichner auf's gewissenhafteste benutzt worden; die Hauptorte auf dieser Section sind: *Creuznach*, *Bingen*, *Simmern*, *Caub*, *Bacharach* *Ober-Wesel*, *St. Goar*, *Goarshausen*, *Welmich*, *Castellaun*, *Rheinfels*, *Zell*, *Briedel*, *Trarbach*, *Berncastel*, *Birckenfeld*, *Oberstein*, *Kyrn*, *Kirchberg* und *Meisenheim*.

Es wird wohl keinem weiteren Zweifel unterworfen seyn, dafs im Fall das *Geographische Institut* sich entschliefsen könnte, diese vorläufige Erweiterung seiner *topographisch-militärischen Charte von Teutschland*, noch weiter gegen Westen auszudehnen, ein solches Unternehmen, besonders unter den jetzigen politisch-militärischen Auspicien, bei dem Publicum die günstigste Aufnahme finden würde.

2.

Der Preufsische (Preufsische) *Staat im Jahre* 1815. *Berlin bei Simon Schropp* et *Comp.*

3.

Karte von sämmtlichen Königl. Preufsischen Staaten, entworfen und gestochen von Lud. Schmidt; zu haben bei Demselben in Berlin.

4.

Interims-Charte des Königreichs Sachsen, nach der auf dem Congrefs zu Wien, am 11. *Februar* 1815 *bestimmten Theilung. Weimar, im Verlage des Geographischen Instituts.* 1815.

Seit sechs Monaten sahe ganz Europa mit gespannter Erwartung den Resultaten des *Wiener Congresses* entgegen, und sämmtliche Landcharten-Officinen hofften lange vergebens auf den Zeitpunct, der sie in den Stand setzen würde, das Publicum mit neuen Charten zu versehen, da ein, beinahe zweijähriger precärer Zustand der politisch-geographischen Verhältnisse fast aller Europäischen Staaten, und vornämlich unsers Vaterlandes fast alle alten Charten unbrauchbar gemacht, und einen fast gänzlichen Stillstand im Chartenwesen erzeugt hatte. Auch jetzt, in dem kritischen Zeitpuncte, in welchem wir leben, sind wir noch in fast völliger Ungewifsheit über die zu erwartenden Resultate des Congresses, und nur Preussens und Sachsens politisches Schicksal und deren zukünftige Gränzen sind entschieden. Diese endliche Entscheidung über zwei der wichtigsten Probleme des Congresses, erzeugte sogleich nach ihrem Ausspruche die obengenann-

ten 3 Chärtchen, die dazu bestimmt sind, dem Publicum so schnell als möglich eine *vorläufige Uebersicht* der neuen Gränzverhältnisse, der Gröfse und einzelnen Bestandtheile dieser beiden Staaten, zu geben. In wie fern sie diesem Zwecke mehr oder weniger entsprechen, wollen wir hier kürzlich andeuten.

No. 2. scheint eine Section von irgend einer, uns unbekannten Charte von Europa zu seyn, an welcher oben ein Stück angesetzt ist, um den, auf ersterer fehlenden Theil von Preufsen zu ergänzen, und einen Titel für das Ganze anbringen zu können. Diefs Chärtchen ist übrigens nicht ohne Interesse und erfüllt gröfsentheils den beabsichtigten Zweck. Es bezeichnet durch besondere Illumination zuerst die, dem Preufsischen Staate nach dem *Tilsiter* Frieden übrig gebliebenen Länder, ferner die nach dem Ausspruche des Congresses von älteren Besitzungen wiedererhaltenen Länder, die, für abgetretene Besitzungen neu acquirirten, Entschädigungsländer, und endlich die abgetretenen Länder selbst, mit Ausnahme eines Theils vom ehemaligen Neuostpreufsen, welcher aufserhalb dem Rande der Charte fällt. Auch das neue Königreich Sachsen, das Königreich der Niederlande, Hanover, Braunschweig, Mecklenburg, Schwedisch oder Dänisch-Pommern, die Territorien der freien Teutschen Städte und die Schweiz sind begränzt, obgleich über die mehresten dieser Länder noch keine definitive Gränzbestimmung vorhanden ist. Da das ganze Chärtchen nur etwa 11 Zoll im Quadrat grofs ist, und nördl. bis *Carlscrona*, westlich bis *Paris*, südlich bis *Ancona* und östlich bis *Warschau* reicht, so läfst sich keine stricte Genauigkeit in der Ziehung der Gränzen verlangen, die ohnehin im Detail wohl erst später völlig regulirt werden dürften. Unrichtigkeiten von Bedeutung finden sich nicht vor; dafs z. B. der Neustädtische Kreis von Sachsen und der Sächsische Antheil an Henneberg, als ältere Preufsische Besitzungen illuminirt sind, ist wohl nur ein Fehler der Illumination, die etwas flüchtig gemacht zu seyn scheint.

No. 3. ist von der Beschaffenheit, dafs dieses Blattes eigentlich hier keiner Erwähnung geschehen sollte, da es in jeder Hinsicht unter aller Kritik ist, und wenn Rec. hier einige Worte darüber verliert, so geschieht es nur, um Jedermann vor dem Ankauf desselben zu warnen. Zwar wird keinem Kenner auf den ersten Anblick die höchste Erbärmlichkeit dieses Machwerkes entgehen, das durch den schlechtesten Stich, eine, beinahe in allen Theilen völlig unrichtige Zeichnung und eine schmierige Illumination, sich auf das unvortheilhafteste auszeichnet; indefs selbst diejenigen, welche, von allem inneren Werth der Charte abstrahirend, eine blofse Uebersicht der neuen Gränzen des Preufsischen Staates zu haben wünschen, würden schändlich betrogen werden, da der gröfste Theil derselben unrichtig gezogen ist. Nur ein Beispiel von der groben Ignoranz des Chartenfabrikanten möge hier Platz finden, um diese in ein gehöriges Licht zu stellen. Er hat z. B. das Herzogthum Sachsen-Meiningen, so wie die Länder der Fürsten von *Reufs* als neu acquirirte Preussische Besitzungen angegeben; die Farben-Erklärung ist nicht einmal gestochen, sondern mit Dinte, schlecht und unsymmetrisch eingeschrieben, und die Namen *Strasund*, *Lundsberg*, *Scheitz*, *Neiderburg*, *Waldmänchen*, *Plombiers*, *Schelstadt*, *Heilborn*, *Paterborn* mögen ein kleines Beispiel von der sauberen Orthographie der Charte abgeben u. s. w.

Der Zweck von *No.* 4. von den genannten Charten, eine Uebersicht des Königreichs Sachsen nach der, auf dem Congresse bestimmten Theilung, und eine einstweilige *Interims-Charte* dieses Landes abzugeben, wird vollkommen durch sie erfüllt. Die neue nördliche und westliche Gränze von Sachsen ist, wie Rec. bestimmt versichern kann, aus zuverlässiger und guter Quelle eingetragen, und daher diese Charte, ungeachtet einiger, zu voreilig darüber ausgesprochenen, Urtheile, doch die erste zuverlässige, und so viel uns bekannt ist, noch die einzige Charte dieses Landes in seiner jetzigen Gestalt.

Möge der, noch immer versammelte, Congrefs recht baldigen Anlafs geben, dafs auch die Gränzen der übrigen Teutschen Staaten recht bald dem Auge durch Charten versinnlicht werden können!

5.

Deutschland und der gröfste Theil der umliegenden Staaten, oder Mittel-Europa in 35 *Blättern.* (*Gez. von* Gotthold.) *Berlin bei Sim. Schropp.*

In den früheren Bänden unserer *A. G. E.* ist schon mehrere Male, bei Gelegenheit erschienener einzelner Lieferungen, dieses Werks gedacht worden: jetzt liegt diese Charte nicht allein vollendet, sondern auch noch um 14 Sectionen (über die zuerst projectirte Anzahl) vermehrt, vor uns; wir finden uns defshalb veranlafst, unsern Lesern jetzt über das ganze Werk mit seiner Vermehrung eine genauere Anzeige zu liefern, um sie sowohl von den bisher erschienenen, als den noch zu erwartenden Blättern in Kenntnifs zu setzen.

Jedes dieser Blätter ist 9 Pariser Zoll breit und 6 Zoll 5 Linien hoch, und umfafst defshalb einen Flächenraum von 57 □ Zoll und 9 □ Linien, so dafs die sämmtlichen 35 Blätter 13 □ Fufs 125 □ Zoll und 27 □ Linien bei einer Höhe von 45 Zoll und einer Breite von 44 Zoll und 11 Linien umfassen.

Aus den letzten Maasen erhellet, dafs Hr. *Gotthold* wahrscheinlich ein völliges Quadrat von 45 Zoll zum Flächenraum des Ganzen annahm; dafs diese Maase bei den Abdrücken nicht mehr genau zutreffen, liegt wahrscheinlich an dem ungleichen Zusammenziehen des Papiers nach Länge und Breite; übrigens ist der Unterschied von einer Linie sehr unbeträchtlich für 45 Zoll, und es wäre zu wünschen, dafs die Dehnbarkeit des Papiers nie gröfsere Unterschiede hervorbrächte; es ist jedoch zu ver-

muthen, dafs der Unterschied bei einer geringen Papiergattung gröfser ist, da das vorliegende Exemplar auf ächt Englisches Velinpapier von *Whatman* abgedruckt ist.

Der eben genannte Flächenraum dieser Charte umfafst die Länder, welche zwischen 22° 30′ und 40° 5′ der Länge von *Ferro*, und 45° und 57° der Breite fallen.

Die nördlichsten Puncte sind: *Tysted* und *Lägstör* in Dänemark, *Falkenberg* und *Wexiö* in Schweden, *Sachsenhausen*, *Hasenpoth* und *Neuhausen* in Rufsland. Südlich sind die bemerkenswerthesten Orte: *Valence*, *Briançon*, *Carignano*, *Asti*; *Allessandria* (im Rande der Charte), *Sabionetta*, *Rovigo*, *Adria*; *Dignano* in Istrien, *Zengg* im Littorale, *Szluin* in Croatien, *Krupa* im Türkischen Croatien, *Gradaschaz* in Bosnien, und *Labatsch*. Die westlichsten Puncte sind: *Zierickzee*, *Lokeren*, *Roeulx*, *Chimay*, *Aubenton*, *Portien*, *Chalons sur Marne*, *Vitry*, *Mussy l'Evêque*, *Vitteaux*, *Givry*, *Maçon*, *Vienne* und *Valence*.

Und endlich östlich sind die vorzüglichsten Orte zunächst des Randes: *Dogely* und *Muszniki*; *Prenn*, *Grodno*, *Bialystock*, *Orla*, *Terespol*, *Opatin*, *Chelm*, *Jaworow* und *Sambor* in den Russischen und Polnischen Gränzländern; *Szathmar*, *Nemethi*, *Grofs-Wardein* und *Beel* in Ungarn.

Die Einrichtung dieser Charte ist äufserst bequem, und der Maasstab von 3 Zoll 9 Lin. Pariser Maas auf den Grad des Aequators, d. i. 3 Linien auf die geographische Meile, ist sehr zweckmäfsig gewählt, um die Charte als Generalcharte für die betreffenden Theile, für Zeitungsleser, Schulen und jeden Gebrauch, welcher nicht Specialia erheischt, nützlich zu machen.

Die Ortschaften sind mit möglichster Genauigkeit niedergelegt, aber ihre Bezeichnung, so wie die Orthographie, auch das Zusammenstofsen der Section, mitunter sehr fehlerhaft. Wir würden Gelegenheit nehmen, die einzelnen Fehler hier zu rügen; allein wir wissen aus sichern Quellen, dafs dieses Werk einem bekannten Geographen und Chartenzeichner zur gänzlichen Revision übergeben

worden ist, weshalb wir Alles mit Stillschweigen übergehen, und unsre Leser versichern dürfen, dafs nach beendigter Revision diese sonst schätzbare Charte gewifs alle Forderungen erfüllen, und unter die vorzüglicheren Werke dieser Art gehören wird.

Das Gebirg ist mit vieler Genauigkeit dargestellt, und von dem Kupferstecher, Herrn *Kliewer*, meisterhaft ausgeführt.

Was die in dieser Charte angebrachten Waldungen betrifft, kann Rec. nicht umhin, im Allgemeinen zu erwähnen, dafs er es gar nicht zweckmäfsig findet, in Charten von so kleinem Maasstab Waldungen anzubringen: denn dafs hierbei keine topographische Genauigkeit Statt haben kann, ist wohl leicht einzusehen, da kaum der kleinere Theil der Ortschaften angebracht werden kann, und mithin durch die Waldungen kein Zweck erreicht wird, als die Verdunkelung der Schrift.

Uebrigens giebt diese Charte Poststrafsen und Stationen ziemlich genau an; doch finden sich auch hier und da in dieser Hinsicht kleine Unrichtigkeiten: so ist z. B. die Verwechslung der Poststation *Auerstädt* mit *Eckardsberge* noch nicht eingetragen u. s. w.; doch auch diese kleinen Abweichungen werden durch mehrerwähnte Revision sicher berichtiget werden. Die Poststationen sind auf eine sehr einfache und zweckmäfsige Art, ohne Posthörner u. dgl., bezeichnet, indem blofs die kleinen Ringe der Ortszeichen schwarz ausschraffirt, und dadurch, ohne den Raum zu beengen, sehr deutlich ausgezeichnet sind.

Ein sehr auffallender Fehler findet sich auf der 22. Section, wo der 29. Längengrad mit einer doppelten Linie bezeichnet, wo diejenige Linie, bei welcher die Zahl 29 steht, die richtige ist, von welcher ab nun die Unterabtheilungen bis an den östlichsten Rand unrichtig sind: wir hoffen jedoch, dafs auch diesem Mangel bei der mehr erwähnten Gelegenheit abgeholfen werden wird.

Schrift und der sonstige Stich sind mit vielem Fleifs gearbeitet, und geben der Charte ein vortheilhaftes und nettes Aeufsere.

So viel von den zuerst projectirten 35 Blättern dieser Charte.

Aufser den eben erwähnten Blättern erhielten wir vor Kurzem 7, an jene 35 westlich anstofsende, Sectionen, welche den östlichsten Theil von England, Frankreich bis *Fecamp*, *Pont-Audemer*, *Montmirail*, *St. Calais*, *Blois*, *Chatillon sur Indre*, *le Blanc* und *Donat* enthalten.

Nach einer Anzeige der Berliner Zeitung (Nro. 81. Beilage, 9. Jul. 1814.) sind diese 7 Blätter von *C. F. Klöden* bearbeitet. Wir müssen diesen Blättern die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dafs solche mit mehrerer Genauigkeit und Kritik gearbeitet sind, als die *Gottholdischen*; zwar finden sich hie und da auch kleine Rechtschreibungs-Fehler, welche aber wohl eher für übersehene Stich-, als eigentliche Schreibfehler zu halten sind.

Da diese Fortsetzung noch gegen 18 geographische Meilen westlich über Paris hinaus reicht, und südlich bis *Moulins*, *Charolles* und *le Donat* geht, so ist es allerdings eine grofse Vervollkommnung dieses Werks, und verdient von dem geographischen Publicum dankbar erkannt zu werden.

Diese Blätter führen die Numern 36, 47, 58, 69, 80, 91 und 102; diese, an die vorhergehenden 35 Numern gar nicht anpassenden Zahlen würden schwer zu erklären seyn, wenn nicht Nro. 102 ein neues, aber noch nicht gänzlich ausgefülltes Uebersichtsblatt enthielte.

Vermöge dieser Uebersicht soll diese Charte künftig aus 132 Sectionen bestehen, welche, den nördlichsten Theil von Schweden und Norwegen, den östlichsten von Rufsland, den westlichsten und südlichsten von Spanien, und den südlichsten von Italien und Griechenland abgerechnet, ganz *Europa* enthalten werden. Hier ist schon die neue Bezifferung angebracht, wie aus folgender Tabelle zu ersehen.

Vorige Num.	Neue Num.	Vorige Num.	Neue Num.
1	37	2	38
3	39	4	40
5	41	6	48
7	49	8	50
9	51	10	52
11	59	12	60
13	61	14	62
15	63	16	70
17	71	18	72
19	73	20	74
21	81	22	82
23	83	24	84
25	85	26	92
27	93	28	94
29	95	30	96
31	103	32	104
33	105	34	106
35	107	—	—

Durch die angeführte Tabelle glauben wir unsern Lesern die nöthigen Aufschlüsse über die chemalige und künftige Einrichtung dieses Werks gegeben zu haben; woraus sie ersehen werden, dafs die bisherigen 35 Blätter nur den mittleren Theil der künftigen 132 Blätter ausmachen werden.

Noch fügen wir hinzu, dafs die ursprünglichen 35 Blätter nördlich durch 3 Reihen, jede zu 11 Sectionen, südlich durch 2 Reihen, jede zu 11 Sectionen, und östlich und westlich durch 3 Reihen, jede zu 12 Sectionen, vermehrt sind. Auf dieser mehr benannten Uebersicht sind aber vor der Hand blofs die fertigen Blätter skizzirt ausgefüllt, die übrigen aber ganz leer gelassen.

Aufser der eben auseinandergesetzten Vergröfserung dieser Charte liegt uns aber noch eine zweite östliche bis Petersburg vor Augen, welche aufser dem Titelblatte die neuen Sectionen der eben genannten Uebersicht, Num. 8, 9, 19, 20, 30, 31 und 42, und die ältere Section 4 (sonst 5) enthalten, und den Titel führen: *Charte der Russischen Länder an der Ostsee und der benachbarten Gegenden, entworfen und gezeichnet von C. F. Klöden, gestochen von Paulus Schmid in Berlin.*

Diese 7 Blätter sind jedoch nicht mit eben erwähnten Numern, sondern mit den Römischen Ziffern I, XX, II, XIX, III, XVIII, IV und XVII bezeichnet; warum? zu welchem Zweck? und in welcher Folge? ist Rec. unergründbar, und er kann nicht umhin, den Wunsch zu äufsern, Autor oder Verleger möchten bald dem Publicum über das ganze Unternehmen deutlichen Aufschlufs geben.

Diese Blätter sind mit vielem Fleifse gearbeitet, und die Benutzung des vortrefflichen *Mellin*'schen Atlasses dabei unverkennbar: auch Stich und Schrift sind rein und schön, und ganz dem der früheren Blätter von *Kliewer* gleich gehalten.

Diese Vermehrung enthält Theile von *Finnland* und von den Gouvernements *Wyborg*, *St. Petersburg*, *Esth-*

land, *Liefland*, *Kurland*, *Wilna*, *Pskow*, *Witepsk* und *Minsk*.

So reicht die Charte nun von *Petersburg* bis *Paris* und *London*, und von *Venedig* bis *Kopenhagen*, und ist deshalb, besonders wenn sie erst von allen Fehlern gereinigt seyn wird, ein schätzbares Geschenk für Chartenliebhaber, Zeitungsleser, Soldaten und Schulen.

Ist sie dann erst ganz vollendet, so wird ihrem Besitzer ein Atlas von General - Charten Europa's beinahe ganz entbehrlich.

Schlüfslich wünscht man noch, dafs Hr. *Klöden*, der sich der Fortsetzung dieses Werks angenommen, es mit gleichem Fleifse fortsetzen möge.

VERMISCHTE NACHRICHTEN.

I.

Königl. Preufs. Besitznahme des Grofsherzogthums Niederrhein; so wie auch der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs, und der Grafschaften Essen und Werden.

Durch zwei königl. preufs. Patente, datirt Wien den 5. April, wird von den, Preufsen zuerkannten, Provinzen am Rhein förmlich Besitz genommen. Der gröfste Theil dieser Provinzen führt den Namen eines *Grofsherzogthums Niederrhein*, und Se. Maj. der König fügt den Titel eines *Grofsherzogs vom Niederrhein* dem königl. Titel bei. Die Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, das Fürstenthum Mörs, die Grafschaften Essen und Werden bestehen unter diesen Namen fort, und ihre Titel werden dem königl. Titel beigefügt.

A.

Kön. preufs. Patent wegen Besitznahme des Grofsherzogthums Niederrhein.

Wir *Friedrich Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. Thun gegen Jedermann hiermit kund:

Vermöge der Uebereinkunft, welche Wir mit den am Congresse zu Wien Theil nehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns, zur tractatenmäfsigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie das vormalige Grofsherzogthum Berg und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer überwiesen worden, auf welche Frankreich durch den Friedenstractat von Paris vom 30. Mai 1814 Art. III. Verzicht geleistet hat. Dem zu Folge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, und mit ihren gesammten Zubehören, nachstehende Länder und Ortschaften: 1) Das ganze ehemalige Departement *Rhein* und *Mosel*, aus den Cantonen *Bonn*, *Rheinbach*, *Ahrweiler*, *Remagen*, *Wehr*, *Aldenau*, *Ulmen*, *Virneburg*, *Mayen*, *Andernach*, *Rubenach*, *Coblenz*, *Polch*, *Münster*, *Kaiserlesch*, *Kochem*, *Luzerat*, *Zell*, *Treis*, *Boppard*, *St. Goar*, *Kastellaun*, *Simmern*, *Bacharach*, *Stromberg*, *Kreuznach*, *Sobernheim*, *Kirn*, *Kirchberg* und *Tarbach* bestehend. 2) Von dem vormaligen Departement *Saar* die nachfolgenden Cantone: *Reiferscheid*, *Blankenheim*, *Lyssendorf*, *Schönberg*, *Prüm*, *Kylburg*, *Gerolstein*, *Daun*, *Manderscheid*, *Wittlich*, *Schwaich*, *Pfälzel*, *Trier*, *Konz*, *Hermeiskeil*, *Budelich*, *Bernkastel*, *Rhaunem*, *Herstein*, *Meissenheim*, und diejenigen Theile der Cantone *Grumbach*, *Baumholder* und *Birkenfeld*, welche nordwärts einer Linie liegen, die von *Medart* über *Merzweiler*, *Langweiler*, *Nieder-* und *Ober-Feckenbach*, *Ellenbach*, *Breunchenborn*, *Answeiler*, *Kronweiler*, *Nieder-Branbach*, *Burbach*, *Böschweiler*, *Heubweiler*, *Hambach* und *Rinzenberg* an die Gränzen des Cantons *Hermeiskeil* gezogen wird. Die oben genannten Ortschaften, mit ihren Feldmarken und Zubehör, sind in die gedachte Linie mit eingeschlossen, und sind zu Unsern Staaten gehörige Gränzörter. 3) Von dem vormaligen Departement der Wälder (*des forêts*) denjenigen Theil, der auf dem linken Ufer der Our oder Ouren, bis zu ihrem Einflusse in die Sure oder Saure, dann von da auf dem linken Ufer der Sure bis zu ihrem Einflusse in die Mosel, und von da bis zum Einflusse der Saar auf dem linken Ufer der Mosel liegt, folglich die Cantone

Dudeldorf, *Bistburg*, *Neuerburg* und *Arzfeld* ganz, und von den Cantonen *Grevenmachern*, *Echternach*, *Vianden* und *Clervaux* diejenigen Theile, welche die gedachten Flüsse in der oben erwähnten Art abschneiden. 4) Von dem ehemaligen Departement *Ourthe* die Cantone: *St. Vith*, *Malmedy*, *Kronenburg*, *Schleyden* und *Lupen*, und den kleinen Theil des Cantons *Aubel*, welchen die grofse Landstrafse zwischen *Hergenrael* und *Achen* durchschneidet, mit Inbegriff dieser Strafse salbst zwischen den genannten Orten. 5) Von dem ehemaligen Departement *Nieder-Maas* denjenigen Theil des Cantons *Rolduc* oder *Herzogenrath*, welcher auf dem östlichen oder rechten Ufer des Baches Worm liegt. 6) Von dem ehemaligen Departement *Roer* die Cantone: *Achen*, *Burscheid*, *Eschweiler*, *Montjoie*, *Düren*, *Froizheim*, *Gemünd*, *Zülpich*, *Lechenich*, *Brühl*, *Köln*, *Weyden*, *Kerpen*, *Jülich*, *Linnich*, *Geilenkirchen*, denjenigen Theil des Cantons *Sittard*, der westlich von einer Linie über *Hillensberg*, *Wehr*, *Millen*, *Havert* auf *Waldfeucht*, sämmtliche vorgenannte Orte mit ihren Feldmarken, zu Preufsen einschliefsend, liegt, dann die Cantone *Heinsberg*, *Erkelens* und *Bergheim*. 7) Von dem ehemaligen Grofsherzogthum *Berg* die Cantone *Mühlheim*, *Bensberg*, *Lindlar*, *Siegburg*, *Hennef*, *Königswinter*, *Eytorf*, *Waldbröl*, *Wildenburg*, *Homburg* und *Gummersbach*. Wir vereinigen diese Länder unter der Benennung: des Grofsherzogthums Niederrhein, und fügen den Titel eines Grofsherzogthums vom Niederrhein Unsern königl. Titeln hinzu. Wir lassen an den Gränzen, zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit, die Preufsischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter Wappen Unser königl. Wappen anschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem Preufsischen Adler versehen. Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges Uns forthin als ihren rechtmäfsigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäfsiger Ergebenheit nachzuleben. Wir versichern sie dagegen Unsers wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigen-

thums und ihres Glaubens, sowohl gegen äufsern feindlichen Angriff, als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege und durch eine regelmäfsige Verwaltung der Landes-, Polizei- und Finanzbehörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und Unsre Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen. Die angestellten Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genusse ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäfsig finden, in der bisherigen Art verwaltet. Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen; so haben Wir Unsern Generallieutenant Grafen *von Gneisenau* und Unsern geheimen Staatsrath *Sack* hierzu beauftragt und sie bevollmächtiget, in Unserm Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen. Des zu Urkund haben wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Beidrückung Unsers königl. Insiegels bestärken lassen. Gegeben Wien, den 5. April 1815.

(*L. S.*) (Gez.) *Friedrich Wilhelm.*

C. Fürst v. Hardenberg.

B.

Königl. Preufs. Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Moers, und der Grafschaften Essen und Werden.

Wir *Friedrich Wilhelm*, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. Thun gegen Jedermann hiermit kund: Vermöge der Uebereinkunft, welche Wir mit den, am Congresse zu Wien theilnehmenden, Mächten abgeschlossen haben, sind Uns zur tractatenmäfsigen Entschädigung, und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie, das vormalige Grofsherzogthum Berg und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer überwiesen worden, auf welche Frank-

reich durch den Friedensvertrag von Paris vom 30. Mai 1814. Art. III. Verzicht geleistet hat. Dem zu Folge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent in Besitz, und einverleiben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit und mit ihren gesammten Zubehörden nachstehende Länder und Ortschaften: 1) Von dem ehemaligen Departement *Nieder-Maas* den Canton *Kruchten* oder *Nieder-Krüchten* und denjenigen kleinen Theil des Cantons *Rörmonde*, der östlich einer Linie liegt, welche aus dem einspringenden Winkel bei *Melich* gegen die nordwestliche Ecke des Kantons *Kruchten* gezogen wird. 2) Von dem ehemaligen Departemant *Rör* die Cantone *Odenkirchen*, *Elsen*, *Dormagen*, *Neufs*, *Neersen*, *Viersen*, *Bracht*, *Kempen*, *Krevelt*, *Uerdingen*, *Moers*, *Rheinbergen*, *Xanten*, *Kalkar*, *Cleve* ganz, und die Cantone *Kranenburg*, *Goch*, *Geldern* und *Wankum*, mit Ausschlufs derjenigen Ortschaften, welche weniger als eine halbe Teutsche Meile oder 1000 Rheinländische Ruthen von dem Strombette der Maas entfernt liegen. 3) Auf dem rechten Rheinufer die Cantone *Emmerich*, *Rees*, *Ringenberg*, *Dinslaken*, *Duisburg* mit den zugeschlagen gewesenen Gemeinden der Aemter *Broich* und *Styrum*, ferner die Cantone *Werden*, *Essen*, *Düsseldorf*, *Ratingen*, *Velbert*, *Mettmann*, *Ruhrath*, *Opladen*, *Elberfeld*, *Barmen*, *Ronsdorf*, *Lenep*, *Wipperfurth*, *Wermelskirchen* und *Sohlingen*. Wir vereinigen diese Länder mit Unsern Staaten unter Herstellung der alten Benennungen der Herzogthümer *Cleve*, *Berg* und *Geldern*, des Fürstenthums *Moers* und der Grafschaft *Essen* und *Werden*, und fügen die genannten Titel derselben Unserm königl. Titel zu. Wir lassen an den Gränzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die Preufsischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter Wappen Unser königl. Wappen anschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem Preufs. Adler versehen. Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges, Uns forthin als ihren rechtmäfsigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäfsiger Ergebenheit nach-

zuleben. Wir versichern sie dagegen Unsers wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, sowohl gegen äufsern feindlichen Angriff als im Inneren durch eine schnelle und gerechte Justizpflege, und durch eine regelmäfsige Verwaltung der Landespolizei- und Finanzbehörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen. Die angestellten Beamten bleiben bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genusse ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäfsig finden, in der bisherigen Art verwaltet. Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so haben Wir Unsern Generallieutenant Grafen *von Gneisenau* und Unsern geheimen Staatsrath *Sack* hierzu beauftragt, und sie bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen. Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, und mit Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels bestärken lassen.

Gegeben *Wien*, den 5. April 1815.

(L. S.) *Friedrich Wilhelm.*

C. Fürst *v. Hardenberg.*

2.

Kaiserlich Oesterreichisches Patent wegen Errichtung des Lombardisch-Venetianischen Königreichs.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, von Böhmen, von der Lombardei und Venedig, von Galizien und Lodomerien etc. etc. Erzherzog von Oesterreich. In Folge der, mit den alliirten Mächten geschlossenen Tractaten, und weiters mit denselben gepflogenen freundschaftlichen Uebereinkunft, sind nun die Lombardischen und Venetianischen Provinzen in ihrer ganzen Ausdehnung bis an den *Lago Maggiore*, den Flufs *Ticino* und den *Po*, nebst dem Theile des *Mantuanischen* Gebietes auf dem rechten Ufer dieses letzteren Flusses, dann die Landschaft *Veltlin*, die Grafschaften *Cleven* und *Bormio*, mit dem Oesterreichischen Kaiserstaate vereinigt, und demselben als integrirender Theil auf ewige Zeiten einverleibt. Von dem lebhaftesten Wunsche beseelt, den Bewohnern dieser Provinzen und Distrikte einen unzweideutigen Beweis Unsers kaiserlichen Wohlwollens und des ausgezeichneten Werthes zu geben, welchen Wir auf diese Wiedervereinigung legen, zugleich auch eine Bürgschaft mehr für das enge Band aufzustellen, welches sie von nun an umschlingt, haben Wir erachtet den Zweck dadurch zu erreichen, dafs Wir die obengenannten Provinzen und Distrikte zu einem Königreiche, unter dem Namen des *Lombardisch-Venetianischen Königreichs*, erheben, und in dieser Absicht gegenwärtiges Patent erlassen, um diesen Unsern kaiserlichen Beschlufs, wie hiermit geschieht, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachahmung feierlich kund zu machen. Wir erklären zugleich:

§. 1. Dafs das Wappen des neuen Königreiches und dessen Aufnahme in das Wappen des Oesterreichischen Kai-

serstaates, so wie auch die Einschaltung des königlichen Titels in Unsere kaiserliche Titular unverzüglich durch ein besonderes Publicandum bestimmt werden wird.

§. 2. Dafs das Königreich seine eigenen Kronämter haben soll, zu welchen Wir Uns vorbehalten, die dazu am meisten geeigneten Individuen nach Verdiensten zu ernennen.

§. 3. Dafs die uralte eiserne Krone die Krone dieses Königreichs bleibt, mit welcher Unsere Nachfolger bei dem Antritte ihrer Regierung gekrönt werden sollen.

§. 4. Dafs Wir den von Uns bereits im Allgemeinen bestättigten Orden der eisernen Krone in die Zahl Unserer übrigen Hausorden aufgenommen haben; und das neue Statut desselben von Uns bereits genehmigt ist.

§. 5. Dafs Wir endlich beschlossen haben, Uns in Unserem neuen Königreiche durch einen Vicekönig repräsentiren zu lassen.

§. 6. Das Königreich wird zum Behufe der Verwaltung in zwei Gouvernements-Territorien, welche durch den Flufs *Mincio* getrennt werden, getheilt. Das Gebiet am rechten Ufer des *Mincio* wird den Namen *Mailändisches* Gouvernement, jenes am linken Ufer des *Mincio* den Namen *Venetianisches* Gouvernement führen.

§. 7. Jedes Gouvernements-Gebiet wird in Provinzen, jede Provinz in Distrikte, jeder Distrikt in Gemeinden eingetheilt. Die Namen und Gränzen der Provinzen, und die Distrikte mit den ihnen zugetheilten Gemeinden werden nachträglich durch besondere Zirculare bekannt gemacht werden.

§. 8. In jedem Gouvernements-Gebiete ist die administrative Geschäftsleitung unter der Abhängigkeit von Unseren Hofstellen, seinem Gouverneur und einem Gubernial-Collegium, das seinen Sitz in *Mailand* und beziehungsweise in *Venedig* nehmen wird, anvertraut.

§. 9. In jeder Provinz wird die administrative Geschäftsführung unter der Abhängigkeit von dem Gubernium einer königl. Delegation übertragen.

§. 10. Jedem Distrikte wird in der Abhängigkeit von der königl. Delegation ein Cancelliere del Censo vorgesetzt, der die Oberleitung der, in seinem Bezirke befindlichen Gemeinden der zweiten und dritten Classe, die Steuerangelegenheiten, und die allgemeine Aufsicht über die Befolgung der politischen Gesetze zu besorgen hat.

§. 11. Die Eintheilung der Gemeinden nach drei Classen und ihre Munizipal-Verwaltung, wird vor der Hand und bis hierüber andere Bestimmungen werden festgesezt werden, in der gegenwärtigen Art beibehalten. In dem Venetianischen Territorium werden die Communal-Bezirke wieder so hergestellt, wie sie am 1. Januar 1813 bestanden, in so fern nämlich in der Zwischenzeit darin eine Veränderung vorgenommen wurde. Die Gemeinden der ersten Classe, und jene Städte, welche Wir zu königl. Städten erhohen haben, dann jene, wo der Sitz einer königl. Delegation ist, unterstehen unmittelbar den königl. Delegationen, und sind von dem Einflusse der Cancelliere del Censo unabhängig.

§. 12. Um die Wünsche und Bedürfnisse der Einwohner Unsers Longobardisch-Venetianischen Königreichs im gesetzlichen Wege genau zu vernehmen, und die Einsichten und Rathschläge ihrer Repräsentanten für das Wohl des Landes in der öffentlichen Verwaltung zu benützen, haben Wir beschlossen, Unsern landesfürstlichen Verwaltungsbehörden permanente Collegien aus Mitgliedern der verschiedenen Classen der Nation an die Seite zu setzen. In dieser Absicht wird

§. 13. in dem Mailändischen Gebiete eine Central-Congregation in Mailand, und in dem Venetianischen Gebiete eine Central-Congregation in Venedig, dann für jede Provinz eine Provinzial-Congregation in dem Orte, in welchem die königl. Delegation ihren Sitz hat, eingesetzt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden in einem eigenen Patente nachgewiesen.

§. 14. In jeder Gemeinde werden die Consigli communali in der bisherigen Art bis auf weitere Bestimmung

aufrecht erhalten, und in dem Venetianischen Gebiete, wo sie in der Zwischenzeit aufgehoben wurden, wieder hergestellt.

§. 15. Mit einer besondern Verordnung wird der Zeitpunct bekannt gemacht werden, an welchem die Wirklichkeit der Reggenza in Mailand, des provisorischen Guberniums in Venedig, der Präfecturen und Vice-Präfecturen aufhören wird, und von welchem Tage die Consigli generali der Departemente als aufgehoben zu betrachten seyn werden. Gegeben in Unserer kaiserl. Residenz zu *Wien*, den 7. April des Jahres 1815, und des 24. Unserer Regierung.

Franz.

INHALT.

Abhandlungen.

Seite

1. Nachrichten über *Aix* in Savoyen und seine merkwürdigen Bäder 398
2. Die Feste der Musulmanen 401
3. Versuch einer deutlichen Darstellung der vorzüglichsten Entwerfungsarten einiger geographischen Körper und der Landcharten für Chartenliebhaber, welche die praktische Geometrie nicht kennen . 409

Bücher-Recensionen.

1. Voyage aux Régions Equinoctiales du nouveau Continent fait en 1799—1804 par *Alex. de Humboldt* et *A (imé) Bonpland.* T. Ier. 425
2. Researches in Greece, by *William Martin Leake* , 455
3. Darstellung der Russischen Monarchie nach ihren wichtigsten statistisch-politischen Beziehungen v. B. *v. Wichmann* (Beschluſs) . . . 465

Charten-Recensionen.

1. Supplement der groſsen topographisch-militärischen Charte von Teutschland in 204 Bl. oder vorläufige Erweiterung derselben in Westen jenseits des Rheins. Entworfen von *C. F. Weiland.* V—VII. Lieferung 481
2. Der Preuſsische Staat im Jahr 1815 487

Seite

3. Karte von sämmtlichen Preufsischen Staaten von *v. L. Schmidt* 487
4. Interims-Charte des Königreichs Sachsen . . 487
5. Deutschland und der gröfste Theil der umliegenden Staaten oder Mittel-Europa in 35 Bl. 490

Vermischte Nachrichten.

1) Königl. Preufs. Besitznahme des Grofsherzogthums Niederrhein, so wie auch der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Grafschaften Essen und Werden 496

A. Kön. Preufs. Patent wegen Besitznahme des Grofsherzogthums Niederrhein 497

B. Kön. Preufs. Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Grafschaften Essen und Werden 500

2. Kaiserlich Oesterreichisches Patent wegen Errichtung des Lombardisch-Venetianischen Königreichs 503

REGISTER.

A.

Abano-Kau, Dorf, 90.
Abbas Mirza, 29. 34 f.
Abhandlungen: Auszug eines Schreibens des Dr. *Salvatori*, Arztes bei der Französischen Gesandtschaft nach Persien an den Dr. *Careno* in Wien, 3 f. — *Du Bois Aimé:* Ueber die Arabischen Stämme in der Wüste von Aegypten, 48 f. — *Nicolaus Federmann* u. sein merkwürdiger Zug in's Goldland der neuen Welt, 145 f. — *Rousseau's* Beschreibung des Paschaliks von Haleb, 277 f. — Nachrichten über Aix in Savoyen und die Bäder das. 389 f. — Die Feste der Musulmanen, 401 f. — Versuch einer deutlichen Darstellung der vorzüglichsten Entwerfungsarten einiger geographischen Körper u. der Landcharten für Chartenliebhaber, welche die praktische Geometrie nicht kennen, 409 f.
Achal-ziche, Stadt, 87 f.
Achalgori, Stadt u. Festung, 90.
Achifs'chah, Stadt und Provinz, 88.
Achtala, Bach und ehemaliges Dorf, 102.
Altai, Höhe des höchsten Gipfels des kleinen, 351.
Altyn-See (Telezkoi-Osero) 354.
Aix in Savoyen, Nachrichten über, und die Bäder das., 389 f.
Alawerdi, Festung, 89.
Albers's Kegelprojection, 416.
Amboina, J. 119.
Americanische verein. Staaten, Data für die Statistik derselben, 369 f.
Ananuri, Festung, 90. 92.
Ancyra, Stadt, 9.
Andreewa, s. Endery.
Angora, Stadt, 9 f.
Anguscht, Volk, 100.
Araber, Schilderung der, in d. ägyptischen Wüste, 49 f.
Aral-See, 354.
Ararat, Berg, 23 f.
Araxes, Flufs, 17.
Araya, Halbinsel, 449 f.

Argàna-Maden, 13.
Arre-don, Fluſs, 90.
Arrianus, Flavius, 7.
Artahani, Stadt, 87.
Ascanio, See, 8.
Assurethi, 88.
Ateni, Dorf, 92.
Atschuk-Basch, Land, 86.
Augenstein, Mineral, 452 f.
Awtschala, Dorf, 92.
Awtschala, Klein-, Dorf, 89.
Ayamanes, Volk, 158.

B.

Bajazid, Stadt, 26.
Baikal-See, 354.
Baïram, Fest, 406 f.
Bantam, Reich, 118.
Bari und Monopoli, *Follier's* Excursionen in die Umgegenden von, 376 f.
Barnaul, Ort, dess. Höhe, 351.
Batavia, Stadt, 118.
Bathumi, Stadt, 84 f.
Beduinen, Schilderung der, 49 f.
Birmanisches Reich, 115.
Birtwissi, Festung, 88.
Böhmen, Königreich, Volksmenge dess. im Jahr 1813, 271.
Bonne's Kegelprojection, 414 f.
Bonpland, Aimé, s. Bücher-Recensionen.
Bordeaux, Schloſs, 391.
Borneo, Ins. 118. — Stadt, 119.
Bouillon, Wiederherstellung des Herzogthums, 266 f.
Bourbon, I., deren Volkszahl im Jahr 1811, 333. — Boden und Producte, 334 f. — Betrag ders., 337. — Einkünfte ders., 338.
Bourget, See von, 390.
Bowan, Stadt, 119.
Bücher-Recensionen: Klaproth's, Jul. v., Reise in den Kaukasus und nach Georgien. 2ter Bd., 80. — Dessen; Kaukasische Sprachen, 80. — Dessen: Geographisch-statistische Beschreibung des östlichen Kaukasus, 80. — Dessen: Beschreibung der Russischen Provinzen zwischen dem Caspischen u. Schwarzen Meere, 81. — *Malte Brun* Précis de la Géographie universelle. Tome IVème, 104 f. — *De Zach:* l'Attraction des montagnes et ses effets sur les fils à plomb ou sur les niveaux des Instrumens d'Astronomie, constatés et déterminés par des observations astronomiques et géodésiques faites en 1810, 189 f. — *Wakefield's, Edw.*, an Account of Ireland, statistical and political, 207 f. — *Schade's, C.*, Beskrivelse over Öen Mors, 214 f. — *Hausmann's, J. Frdr. Ldw.*, Reise durch Skan-

dinavien in den J. 1806 u. 7. III. Th. 217 f. — Ansichten von Spanien, 236 f. — Grundsätze der Strategie, erläutert durch die Darstellung d. Feldzugs v. 1796 in Teutschland, 238 f. — Almanach Royal pour les Années MDCCCXIV et MDCCCXV, 325 f. — An account of the conquest of the Island of Bourbon etc. 332 f. — *Clarkson*, Essay sur les desavantages politiques de la traite des Négres, 333 f. — *Simonde de Sismondi, J. C. L.*, De l'intèrêt de la France à l'égard de la traite des Négres, 341 f. — *Wichmann's, B. v.*, Darstellung der Russischen Monarchie. I. II. Abth. 342 f. 465 f. — Voyage aux RégionsEquinoxiales du nouveau Continent *fait en* 1799 — 1804 *par Alex. de Humboldt et A. Bonpland.* T. I. 425 f. — Researches in Greece by *W. Leake*, 455 f.

C.

Canarische Inseln, deren Volksmenge, 440.
Caquetios, Volk, 165 f. 177 f.
Casbin, Caswin, Stadt, 40 f.
Caspische See, die, 353 f.
Cassinische Charte v. Frankreich, Berichtigung einer, dieselbe betreffende Nachricht, 130 f.
Castambul, 13.
Castillo de Santjago, 450.
Cayones, Volk, 163.
Central-Projection, 422.
Charten mit geraden Parallelkreisen und convergirenden geradlinigten Meridianen, 413 f.
Charten-Recensionen. Gelbke's, C. v., Charte vom Königreiche Württemberg. Sect. 2. 3. 4. 360 f. — Topogr. mil. Plan der Stadt und Festung Mainz, herausg. von *Bernh Hundeshagen*, 363 f. — Supplement der grofsen topogr. mil. Charte von Teutschland in 204 Bl. oder vorläufige Erweiterung derselben im Westen jenseits des Rheins. Entw. von *C. F. Weiland.* V — VII Liefr. 481 f. — Der Preufsische Staat im J. 1815, 487. — Charte von sämmtlichen königl. Preufs. Staaten, von *L. Schmidt*, 487. — Interims-Charte des Königreichs Sachsen, 487. — Deutschland und der gröfste Theil der umliegenden Staaten, oder Mittel-Europa in 35 Bl. 490 f.
Chala'h Riseh, s. Rizé.
Ckarabagh, Herrschaft, 88.
Ckarabulack, Volk, 100.
Ckumiick, Volk, 100.

Clarkson, s. Bücher-Recensionen.
Chafsmi, ehemalige Festung, 101.
Cheltubani, Stadt, 92.
Chewsuri, Volk, 91.
Chobi, Chopi, Stadt, 85.
Choni, Flecken, 87.
Chrysostomus, Grab d. heil. Joh., 13.
Chrysopolis, Stadt, 6.
Chudzuri (Karater-Kan), Dorf, 90.
Coche, I., 451.
Cochinchina, dessen Land- und Seemacht, 115 f.
Comana, 13.
Coniglobien, 412 f.
Coro, Stadt, 144.
Cumana, Stadt, 444 f.
Cuybas, Volk, 166.
Cuyones, Volk, 170.

D.

Dallag-Kau, Dorf, 92.
Damenmeer, das, 441.
Daximonitis, 12.
De l'Isle's Projection, 414.
Déscription de l'Egypte, Uebersicht dessen, was bis jetzt (Ende 1814) davon erschienen ist, 123.
Didi-Ziche, Haven, 84.
Dido, Volk, dessen Sitten, 91.
Didoethi, Land, 91.
Dschafer-Kuli-Khan, 28 f.
Dsegwi, Dorf, 92.
Du Bois-Aymé, s. Abhandlungen.
Dublin, Schilderung von, 213.
Dugurr, Volk, Nachrichten von dems., 93.
Duschethi, Stadt, 89.

E.

Egri, Festung, 85.
Elidscha, Dorf, 17.
Elisseni, Bezirk, 102.
Enagethi, 88.
Eudery (Andreewa), Stadt, 100.
England, neue in, erschienene geographische Werke, 136. 251 f. 366 f. — Erschienene Charten, 137.
Englisch-Ostindische Gesellschaft, 114.
Erdkugeln, künstliche, 424.
Erzerum, Stadt, 15 f.
Europa, statistische Tabelle über die politische Lage von, in den J. 1813 u. 14, 138 f.

F.

Farthan-Aul, Dorf, 100.
Federmann, Nicolaus, s. Abhandlungen.
Flamstead's Projection, 416 f.
Flinders's, Capitain, Matthew, Etwas über ihn, 131 f. — 6½jährige Verhaftung auf Ile-de-France, Berichtigung der in Malte-Brun Annales darüber mitgetheilten Nachricht, 263 f.
Follier, s. Bari.
Frankreich, Königr., dess. Departements mit Angabe ihrer Hauptstädte, ihres

Areals und ihrer Bevölkerung, 328 f. — Verzeichnifs der Städte dess., die über 10,000 Einw. haben, 331 f. — Höhenbestimmungen im südlichen, 191 f. — Ortsbestimmungen das., 194 f.

G.

Galathi, Kloster, 87.
Gandsha, Gebiet der Stadt, 88.
Georgien, 81 f. — Dessen Eintheilung, 82. — Verfassung, 82 f. — Besitznahme durch Rufsland, 82. — Eigentliches (Kharthli), dessen Gränzen und Eintheilung, 87.
Georgier, 81 f. — deren Stämme, 83.
Ghalgha, Volk, 100.
Ghartifs-k'ari, 89.
Gheybize, Dorf, 6.
Ghuria, Land, 84 f.
Girit, Gefecht mit dem, 16.
Globular-Projectionen, 420 f.
Gonie, Gunieh, 84.
Gordium, Stadt, 9.
Gori, Stadt, 92.
Gozgat, Stadt, 12.
Graciosa, Ins., 434.
Guanchen, Volk, 440.
Guaycaries, Volk, 171.
Guayqueris, Volk, 444 f.
Gubani, Festung, 88.
Gudamakari, Bach, Thal u. Volk, 101.
Gulf-Stream, 432.
Gunieh, s. Gonie.

H.

Hacarygua, Flecken, 169.
Haleb, Stadt, deren Lage, Gröfse, Geschichte, 277 f. — ehemaliges Reich und dessen Zubehörungen, 285 f. — dessen Einkünfte, 286. — Bewohner von, 288 f. — vorzügliche Gebäude in, 291 f. — Manufacturen und Häuserzahl in, 292. — Volkszahl von, 293. — deren Classen, 294. — dort lebende Christen, 294 f. — Charakter und Kleidung der Bewohner von, 296 f. — Einkünfte der Pforte aus, 305. — des Pascha von, 306 f. — Handel ders., 315 f.
— Paschalik, dessen Eintheilung, 292.
Halha, Volk, 100.
Halys, Flufs, 11.
Hamseh, Provinz, 37.
Hausmann, J. Frdr. Ldw., s. Bücher-Recensionen.
Haute Combe, Abtei, 391 f.
Haxahan, Dorf, 11 f.
Heraclea Bithynica, Stadt, 7.
Hinrichs's allgemeine Weltcharte, 422 f.
Humboldt, Alex. v., s. Bücher-Recensionen.

I.

Jacatra, Reich, 118.
Jacksai, Stadt, 100.
Java, I., deren Gröfse und Volksmenge und Producte, 118. — Bewohner, 118.
Jeguthi, Ort, 87.
Ilmen-See, 354.
Imerethi, Land, dessen Lage, Volksmenge, Klima, Producte, 86 f. — Eintheilung, 87.
Indien, Jahreszeiten und Witterung das., 107. — Longaevität und Krankheiten der Bewohner von, 107. — Producte von, 107 f.
Inguschen, grofse, Volk, 100. — — kleine, Volk, 100.
Irak'lifs-ziche, zerstörte Festung, 90.
Irish, s. Rizé.
Isnik-mid, Stadt, 7.
Isrete, Badeort, 87.
Istinfsu, Dorf, 100.
Jussuf-Pascha, 116.

K.

K'achethi, Provinz, deren Gränzen, Beschaffenheit, Producte und Bewohner, 88 f. — 101 f.
K'areli, Stadt, 92.
K'odshori, 88.
K'wemo-Kharthli, Provinz, 87. 88.
Kabardah, die kleine, 100.
Kadr, Al-, Nacht, 404.
Kadr Ghiedsjesi, 407.
Kärnthen, Herzogth., Volksmenge dess. im J. 1813, 270.
Kai-schaurt-k'ari, Dorf, 90. 92.
Kaiserlich Oesterreichisches Patent wegen Errichtung des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, 502.
Kaplankuk, Berg, 36.
Karamussal, Flecken, 8.
Karater-Kan, s. Chudzuri.
Kartal, Flecken, 6.
Kaschipuhr, Dorf, freiwillige Selbstmorde aus Fanatismus das., 111.
Kerim-Khan, 28.
Keturté-Kan, Dorf, 90.
Khrzchinwali, Stadt, 92.
Khfsani, Flufs, 90.
Khutaissi, Stadt, 87.
Khzia (Nachatir), Flufs, 88.
Kjachta, Russischer Handelsplatz an der Chinesischen Gränze, 96.
Kizil-Irmak, Flufs, 11.
Kobi, Dorf, 90, 92.
Königl. Preufsische Besitznahme des Grofsherzogthums Niederrhein, so wie auch der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs u. der Grafschaften Essen und Werden, 497 f.
Koi, Stadt, 28.
Kondoli, Dorf, 102.
Kondoluri, Weinart, 102.
Kschetrifs-Koaitè-Kan, Dorf, 90.
Kumissi, Festung, 88.

Kurban-Baïram, Fest, 407 f.
Kyz-kulefsi, Schlofs, 37.
Kysil-Husum, Flufs, 37.
Kyz-Devrent, Bulgarisches Dorf, 8.

L.

Ladoga-See, 354.
Lahsen, Volk, 84.
Lambert's Projectionen, 418 f.
Lamur, Volk, 100.
Lanzerotta, Ins., 433.
Lasheti, Land, 83 f.
Leake, s. Bücher-Recensionen.
Leïleï-Berat, Fest, 402.
— Regaïl, Fest, 402.
Leïletul-Miradsj, Fest, 402.
Leïlet-ul-Kadyr, 407.
Letschchumi, Provinz, 85.
Liachwi, Didi-, Flufs, 90.
— Patara-, Flufs, 90.
Libissa, Stadt, 6.
Lilo, wüster Ort, 90.
Lomissa, Dorf, 90.

M.

Mdsorethi, Stadt, 92.
Mähren, Markgrafschaft u. dazu gehörender Theil von Schlesien, Volksmenge ders. i. J. 1813, 271 f.
Maï-Maï-Tschenn, Chinesischer Handelsplatz an der Russischen Gränze, 96.
Mandeure, Notiz über das Dorf, 373.
Manilla, Stadt, 119.
Maniquarez, Dorf, 452.
Mardus, Flufs, 37.
Martfreili, Festung, 85.
Martqophi, Dorf, 90.
Mercator's, Gerh., Projection, 417 f.
Meraga, Salzsee von, 30.
Mewluhd, Fest der, 402.
Mianeh, Stadt, 36.
Militair-Gränze, K. K. Oesterreichische, Volksmenge ders. i. J. 1812, 272 f.
Mingrelien, Land, 85 f. — Dessen Eintheilung, Hauptorte, Volksmenge u. Volksclassen, 85. — Producte, 86.
Mingrelier, Volk, 86.
Mizdshegi, Volk, dess. Eintheilung, 100.
Mizdshegische Distrikte, 100.
Mlethi, Dorf, 90.
Mollweide's Projectionen, 418 f.
Monasteri, 88.
Montanna Clara, Ins. 434.
Moskwa, Nachrichten über den dermaligen Zustand von, 265 f.
Muchrani, Stadt, 90.
Murdoch's Kegelprojection, 415 f.
Musulmanen, Feste der, 401 f.
Mzchetha, 89. 90.

N.

Nachatir, s. Khzia.
Nathlughi, Dorf, 90.

Nawthlugi, Dorf, 101.
Neocaesarea, Stadt, 13.
Neu-Süd-Wallis, dessen angebauetes Land, Volksmenge und Viehstand, 119.
Niederlande, Ankündigung einer topographisch-militärischen Charte des Königreichs der, entworfen von *C. F. Weiland*, 384 f.
Nikomedes, 7.
Nikomedia, Stadt, 7.
Niksar, Stadt, 13.
Ninotzminda, Dorf, 102.

O.

Odischi, Provinz, 85.
Oesterreich, Neuester Bestand der K. K. Armee, 134 f.
— — ob der Enns, Erzherzogthum, Bevölkerung dessen i. J. 1813, 268 f.
— — unter der Enns, Erzherzogthum, Bevölkerung dess. i. J. 1813, 267 f.
Ola-Tzminda, Dorf, 90.
Onega See, 355.
Oni, Dorf u. Festung, 87.
— Flecken, 93.
Orthographische Projection, 421 f.
Osseten, Volk, Nachricht über die, 83. 97.

P.

Palatschauri, Dorf, 92.
Pank'issi, Felsenthal, 102.
Passatwinde, 441 f.
Patara-Scoli, Dorf, 102.
Peipus-See, 354.
Perser, Sitten derselben, 45.
Perspectivische Projectionen 420 f.
Philippinen, Inseln, deren Volksmenge, 119.
Phschawi, Volk, 91.
Phuri, Georgisches Brod, 89.
Pik von Teyde, 434 f.
Plan-Charten, 413.
Platt-Charten, 413.
Porto-Ferrajo, Umtaufung des Namens von, 267.
Pothi, Stadt und Festung, 84.
Prusia, Stadt, 9.

Q.

Qaraya, Ebene, 101.

R.

Radscha, Bezirk, 86 f.
Ramazan, Feier des, 403 f.
Reichard's Erdcubus, 412.
Rekiab, Fest, 401.
Russisches Reich, dessen allmähl. Erweiterungen seit 1462 bis jetzt, 342 f. — Areal, Volksmenge, natürliche Eintheilung, 344 f. — physische Erdkunde, 346 f. — Steppen, Aufzählung d. vorzüglichsten, 346 f. — Höhen u. Gebirge, und von ihnen entspringende Gewässer, 349 f. — Bewal-

dung, 352 f. — Bewässerung u. Canäle, 353. 355. — Landseen und deren Flüsse, 353 f. — Mineralwasser, 356. — Witterung und klimatische Verschiedenheit, 356. — Landwirthschaftliche und hervorbringende Industrie, 357. — Aernteertrag von 1802 bis 1808, 357. — Aus- u. Einfuhr der Producte des Pflanzenreichs in den Jahren 1802—5, 359. — Viehzucht, 465 f. — Jagd, 468 f. Kochsalzertrag, 469. — Bergbauertrag, 469 f. — Ausfuhr, 471. — Manufacturen, 471. — Brauereien und Brennereien, 471. — Handelsbilanz, 472. — Zolleinkünfte, 473. — Maase u. Gewichte, 473. — Völkerschaften, 474 f. — Lehr- u. Bildungsanstalten, 475 f. — Staatsverfassung, 476. — Orden, 476 f. — Kaufleute, 477. — Landleute, 477. — Dessen kirchliche Eintheilung, 477 f. — Staats-Regierung, 478 f. — Staats-Einkünfte, 478. — Land- u. See-Macht, 479.

Rufsland's Gesandtschaften und Karawanen nach China, 96.

Ruchi, 85.

S.

S. Christoval de Laguna, 436.

Salvatori, Dr., s. Abhandlungen.

Sapores, 40 f.

Schade, C., s. Bücher-Recensionen.

Schalcha, Volk, 100.

Schauiba, 92.

Scheki, Gebiet von, 88.

Scheribon, Reich, 118.

Schiaburan, Kloster, 41.

Sciai, Insel, 30.

Schina-Kharthli, Provinz, 87. 88.

Schlangenberg, dess. Höhe, 351.

Schuschi, Herrschaft, 88.

Schweden, Volkszahl desselben i. J. 1805, 221. — Charakter der, 221 f. — Orden und Nationaltracht der, 224. — Literatur, wissenschaftliche Anstalten und ausgezeichnete Gelehrte in, 226 f. — Ehrfurcht für Geistliche in, 227. — Technische und commercielle Bemerkungen über, 230 f.

Segner's, von, Erdkörper 411 f.

Semo-Kharthli, Provinz, 87. f.

Senghian, Stadt, 37 f.

Shinagu-Kau, Dorf, 93.

Shinwani, ehemalige Festung, 92.

Simonde de Simondi, J. C. L., s. Bücher-Recensionen.

Sinaja-Sopka, Berg, dessen Höhe, 351.
Skanderuhn, Nachrichten von, 313 f.
Skutari, 6.
Sorrio't's, v., Prospectus einer Generalcharte von Europa u. s. f., 259 f.
Ssa-Atabago, Provinz, 87.
Ssa-Guramo, Distrikt, 90.
Ssagaredsho, Stadt, 102.
Ssignachi, Festung, 89.
Ssomchithi, Provinz, 87. 88.
Stereographische Projection, 421.
Steyermark, Herzogthum, Bevölkerung desselben im Jahr 1813, 269 f.
Stockholm, Schilderung von, 218 f. — Temperatur das., 220 f. — Häuser- u. Volkszahl das., 221. — wissenschaftliche Cultur der Bewohner von, 223. — Aufnahme von Fremden in, 224. — Lieblingsgenüsse der Bewohner von, 225. — geschlossene Gesellschaften das., 225 f. — Akademien in, 229 f. — Aus- u. Einfuhr von, 234 f.
Sulo, (Dsjulo,) I. 119.
Sultanieh, Stadt, 39.
Szebister, Flecken, 30.

T.

Tabago, I., 443.
Tataren, 83. — am unteren Terek, 100.
Tauris, Stadt, 32 f.
Telezkoi-Osero, *s.* Altyn-See.
Teneriffa, Ins., 434.
Terekameh, Tatarischer Stamm, 83.
Teswitsche, Dorf, 31.
Thehran, Stadt, 44 f.
Thelawi, Festung, 89.
Thianethi, Ort, 91.
Thuschi, Volk, dessen Sitten, 91.
Tiflis, Stadt, 88.
Tigranocerta, Stadt, 38.
Tocujo, Flufs, 161.
Tokat, 12 f.
Topkaraghatschi, ehemalige Festung, 89.
Toprakaleh, Flecken, 18.
Tschaissi, Festung, 85.
Tschani-See, 354.
Tschapan-Oglu, 12.
Tschetschenzen, Volk, 100.
Tschudische See, 354.
Tunkin, Reich, 115.
Tzirdali, Dorf, 92.

U.

Udsharma, ehemalige Festung, 101.
Urumieh, Salzsee von, 30.
Utsera, Sauerbrunnen, 87.
Utzfars-Kan, Dorf, 90.

V.

Vulkane, Allgemeine Bemerkungen über die, 439 f.

W.

Wakefield, Edw., s. Bücher-Recensionen.

Waschlonani, Festung, 88.

Weiland, C. F., s. Niederlande.

Weifser See, (Beloje-Osero), 354.

Weiser, Familie der, in Augsburg, Besitzer von Venezuela, 184 f.

Wichmann, B. v., s. Bücher-Recensionen.

Wolga, Flufs, 354.

Wunderbrunnen, der, 393.

X.

Xaguas, Volk, 165.

Xideharas, Volk, 157.

Y.

Ydi-azha, Fest, 407 f.

Ydul-fitr, Fest, 406.

Z.

Zach, De, s. Bücher-Recensionen.

Zageri, Stadt, 85.

Zalk'ahi, Dorf, 90.

Zedifs, Dorf, 87.

Zichedarbafs, Festung, 87.

Ziwratté-Kau, Dorf, 90.

Zuruchaïtu, Russischer Handelsplatz an der Chinesischen Gränze, 96.

Zu diesem Bande gehört:

das Uebersichts-Tableau der *topographisch-militärischen Charte des Königreichs der Niederlande*, in 36 Sectionen; entworfen von *C. F. Weiland*.

Berichtigungen.

S. 13 Z. 18 v. o. statt Gebäude minder, l. m. Gebäude sind minder.

S. 87 Z. 3. 8. 9. v. u. l. m. statt Khartli: Kharthli.

S. 104 Z. 5 v. u. l. m. statt: so wird .... müssen, so wird es aus sieben Bänden bestehen.

S. 118 Z. 10 v. o. l. m. Enganno, statt Enyanno.

S. — Z. 16 — — — Bantam, statt Bantan.

S. 246 Z. 4 v. u. l. m. Northumberland, statt Northumberlawd.

S. 353 Z. 1 v. u. l. m. sie, statt ihn.

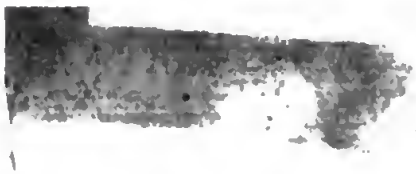

Digitized by Google